



forum & umwelt
wissenschaft & umwelt



Strozsigasse 10/7-8
1080 Wien
Tel. +43 (0) 1/40 113
Fax +43 (0) 1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at



An das Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abt Pers/6 – Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Legistik
Stubenring 1
1011 Wien

Per E-Mail an: post.pers6@bmdw.gv.at

In Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 8. August 2018

Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde, Forum Wissenschaft & Umwelt, Kuratorium Wald, Menschen für Solidarität, Ökologie und Lebensstil (SOL), Naturfreunde Österreich, Naturschutzbund Österreich, Österreichischer Alpenverein, Österreichischer Fischereiverband, Umwelt Management Austria und Verband Österreichischer Höhlenforscher zum Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetzes (StEntG); GZ: BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nehmen der Umweltdachverband und seine im Betreff angeführten Mitgliedsorganisationen zum vom BMDW vorgelegten Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetzes binnen offener Frist Stellung wie folgt:

- A) **Grundsätzliche Gesamtbewertung:**
Standortentwicklungsgesetz bringt massivste Einschnitte in bewährte Umwelt- und Rechtsschutzstandards, ist umweltpolitisch völlig verfehlt, in massivster Weise verfassungs-, unionsrechts- und völkerrechtswidrig und wird in vollem Umfang dezidiert abgelehnt

Mit dem vorliegend zur Begutachtung gebrachten Standort-Entwicklungsgesetz (im Folgenden: StEntG) ist beabsichtigt, sogenannte „*standortrelevante Vorhaben*“, denen das besondere Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, im Wege einer Verordnung kundzumachen und an diese Kundmachung spezielle „*verfahrensbeschleunigende*“ Maßnahmen zu knüpfen, darunter:

- Einführung eines **gesetzlichen Genehmigungsautomatismus**, wonach ein Genehmigungsantrag für ein standortrelevantes Vorhaben, das binnen eines Jahres ab Verordnungskundmachung weder zurück- noch abgewiesen wurde, als gemäß dem UVP-G 2000 als genehmigt gilt (vgl § 11 Abs 3 StEntG);
- Einführung einer *lex specialis* zum Schluss des Ermittlungsverfahrens und zum Neuerungsverbot, wonach das Ermittlungsverfahren direkt nach Abschluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der Behörde gem UVP-G als geschlossen gilt (vgl § 11 Abs 1 StEntG);
- **Heranziehung eines „anderen differenzierten Bewertungsmaßstabes“ für standortrelevante Vorhaben in Bezug auf die Umweltrelevanz** – insbesondere nur eingeschränkte Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen etc (vgl § 11 Abs 6 StEntG). Grundsätzlich ist nach § 17 Abs 4 UVP-G ja durch „*geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ... zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.*“ Nunmehr sollen nur noch Auflagen, Bedingungen, Ausgleichsmaßnahmen etc vorgeschrieben werden können, wenn „*wesentliche und nachhaltig nachteilige Auswirkungen ... auf die Umwelt*“ mit dem Vorhaben verbunden sind.
- Ausschluss der Anwendbarkeit diverser Bestimmungen des UVP-G:
 - Keine Anwendbarkeit von § 16 Abs 3 UVP-G: Ermittlungsverfahren kann nicht mehr mit Wirkung frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt werden; Stattdessen: Schluss des Ermittlungsverfahrens direkt mit Ende der mündlichen Verhandlung und Neuerungsverbot;
 - Keine Anwendbarkeit von § 17 Abs 4 UVP-G: Diese Bestimmung regelt insbesondere auch, dass durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen ist. Sie soll fortan nicht mehr gelten, weil fortan ein „*anderer differenzierter Bewertungsmaßstab*“ zum Tragen kommen soll. Selbiges wird über die Nichtanwendbarkeit von § 24f Abs 3 UVP-G für Vorhaben nach dem 3. Abschnitt ausgeschlossen.
 - Keine Anwendbarkeit von § 17 Abs 5 UVP-G: Dadurch wird es für „**standortrelevante“ Vorhaben künftig verunmöglicht, einen Genehmigungsantrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.** Selbiges wird über die Nichtanwendbarkeit von § 24f Abs 4 UVP-G wiederum für Vorhaben nach dem 3. Abschnitt ausgeschlossen.
- Beschränkung des **Zugangs zum Verwaltungsgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung**, was bislang nur für den Zugang zum Verwaltungsgerichtshof der Fall ist (vgl § 12 Abs 2 StEntG); die Möglichkeit der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung soll überhaupt ausgeschlossen werden (vgl § 12 Abs 3 StEntG);
- Beschneidung der Entscheidungsfrist des Verwaltungsgerichts von sechs auf drei Monate (vgl § 12 Abs 3 StEntG);
- Verknappung der öffentlichen Auflage zur Abgabe von Einwendungen von sechs auf vier Wochen (vgl § 13 Abs 1 und 3 StEntG);
- Verknappung des Eintritts der Zustellfiktion bei Kundmachungen via Edikt: Per Edikt kundgemachte Schriftstücke sollen mit Ablauf des Tages nach der Verlautbarung als zugestellt gelten (vgl § 13 Abs 2 StEntG); ansonsten gilt nach geltender Rechtslage, dass ein Schriftstück erst mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung per Edikt als zugestellt gilt.

- Verkürzung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsbescheids bei der Behörde und in der Standortgemeinde auf nur vier Wochen (vgl § 13 Abs 4 StEntG). Nach geltender Rechtslage im UVP-G sind es mindestens acht Wochen.

Die Positionierung des Umweltdachverbandes und seiner im Betreff angeführten Mitgliedsorganisationen zu diesen „verfahrensbeschleunigenden“ Maßnahmen ist ganz klar: **Der komplette Entwurf für das Standortentwicklungsgesetz wird in der vorliegenden Form dezidiert abgelehnt.**

Der Begutachtungsentwurf **verstößt** zum einen **in massivster Weise gegen Verfassungsrecht, Unionsrecht und Völkerrecht**, zum anderen ist er **umweltpolitisch völlig verfehlt**.

In Summe **konterkariert** dieser Entwurf eines Standortentwicklungsgesetzes **sämtliche Bemühungen zum Beitrag und Erhalt eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt und hebt den Rechtsschutz in einer nie da gewesenen Art und Weise aus**.

Wir fordern eindringlich, den Entwurf in der vorgelegten Form zurück zu ziehen.

B) Detailbewertung:

Im Detail wird begründend folgendes Vorbringen erstattet:

- *Rechtliche Bewertung*

Als **fundamentalster Eingriff** stellt sich der geplante **gesetzliche Genehmigungsautomatismus** dar. Weitere massive Eingriffe sind, dass der Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten allein auf Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung beschränkt und der einzuhaltende Umweltschutzstandard extrem herabgesetzt werden. Die Auswahl der standortrelevanten Projekte erfolgt überhaupt an Hand bloß schwammiger Kriterien, unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Rechtsschutzes.

Damit **verstößt das Gesetzesvorhaben insbesondere ...**

auf Ebene des Völkerrechts:

... gegen Art 6 Aarhus-Konvention, weil durch den gesetzlichen Genehmigungsautomatismus keine entsprechende Berücksichtigung der Einwendungen der Öffentlichkeit und damit keine effektive und angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet ist;

... gegen Art 9 Abs 2 und 4 Aarhus-Konvention, weil durch die Einschränkung des Beschwerdevorbringens auf Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung kein effektiver Rechtsschutz ermöglicht wird.

auf Ebene des Unionsrechts:

... gegen Art 2 Abs 4 UVP-RL, weil auch bei einer Ausnahme von der UVP trotzdem die Ziele der UVP-RL verwirklicht werden müssen, eine solche Überprüfung der Umweltverträglichkeit unter Anwendung des Automatismus aber nicht gewährleistet ist, zumal unter Umständen reiner Zeitablauf genügt, um eine Genehmigung zu bewirken, ohne dass eine vollständige fachliche Überprüfung stattgefunden haben muss;

... gegen Art 11 UVP-RL, welcher eine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung und damit auch Absprache und Berücksichtigung der Einwendungen der Öffentlichkeit vorsieht, was ebenfalls durch den Genehmigungsautomatismus nicht gewährleistet wäre;

... gegen Art 47 EU-Grundrechtecharta, weil ein wirksamer Rechtsbehelf bei einer Beschränkung auf grundsätzliche Rechtsfragen vor dem Verwaltungsgericht nicht sichergestellt ist;

... gegen weiteres umweltrelevantes Sekundärrecht (wie zB Wasserrahmenrichtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, etc), weil entsprechende dort vorgesehene Interessensabwägungen und Auflagen für Eingriffe durch

den Genehmigungsautomatismus und den herabgesetzten Umweltschutzstandard potentiell nicht eingehalten werden;

... gegen die Umweltinformationsrichtlinie, je nachdem, wie weit das Amtsgeheimnis, dem der Standortbeirat unterliegen wird, in der Praxis ausgelegt und gehandhabt wird.

auf Ebene des Verfassungsrechts:

... gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK, weil der Genehmigungsautomatismus das rechtliche Gehör verkürzt bzw verunmöglicht und die Beschränkung auf Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsschutz unzulässig aushöhlt;

... gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art 7 B-VG, weil durch den Genehmigungsautomatismus eine Verfahrenspartei, nämlich der/die ProjektwerberIn, gegenüber den anderen in einer Art und Weise bevorzugt wird, die fundamentalsten Rechtsgrundsätzen widerspricht;

... gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK bzw in schweren Fällen gegen das Recht auf Leben nach Art 2 Abs 1 EMRK, wenn nur noch ein reduzierter Umweltschutzstandard für Großvorhaben, die potentiell die schwerwiegendsten Umwelteingriffe mit sich ziehen, greifen soll.

Es ist damit zu rechnen, dass auf Basis des Standortentwicklungsgesetzes erlangte Bewilligungen vor den Höchstgerichten auf Grund der zahlreichen Widersprüche gegen Völker-, Unions- und Verfassungsrecht **keine Bestandskraft** haben werden. **Rechtssicherheit kann so nicht hergestellt werden.** Selbstredend kann man so auch nicht dem deklarierten Ziel der Verfahrensbeschleunigung gerecht werden.

In vielen zentralen Punkten bleibt der Entwurf überdies zu vage, um mit dem Legalitätsprinzip nach Art 18 B-VG kompatibel zu sein. Genannt sei hier etwa, dass die Kriterien, an Hand derer die Standortrelevanz definiert wird, viel zu unkonkret bleiben und damit keine entsprechende Rückbindung an das Gesetz gewährleistet ist.

Erschwerend kommt hier hinzu, dass für den Prozess der Auswahl der standortrelevanten Vorhaben überhaupt keine Öffentlichkeitsbeteiligung und kein Rechtsschutz vorgesehen sind, wo sich wieder gesonderte rechtliche Probleme stellen, man denke hier etwa an die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Aarhus-Konvention oder die Vereinbarkeit mit der SUP-Richtlinie.

- ***Umweltpolitische Bewertung***

Als oberster Primat wird die Verfahrensbeschleunigung in den Fokus gestellt. Der Umweltdachverband hat sich immer dafür ausgesprochen, dass gegen verfahrensbeschleunigende Deregulierungsmaßnahmen dann nichts einzuwenden ist, wenn damit keine Einschnitte in Umwelt- und/oder Rechtsschutzstandards einhergehen.

Doch mit dem vorgelegten Entwurf für ein Standortentwicklungsgesetz finden genau diese Einschnitte hier in massivster Art und Weise statt: Verfahren strategischer Großprojekte sollen mit reinem Zeitablauf automatisch als genehmigt gelten, umweltrechtliche Standards werden reduziert, der Rechtsschutz wird weitgehend beschnitten. **Im Endeffekt sollen damit als gewisse, von politischer Seite als strategisch erachtete Projekte aus dem normalen UVP-Regime herausgenommen und in einem Schnellverfahren „durchgeboxt“ werden** – unter Ausschaltung der als unliebsam empfundenen Öffentlichkeit und weitest gehender Beschneidung der Überprüfungscompetenz der Gerichte. In sich eine reinste Aushebelung der parallel in Begutachtung befindlichen Entwürfe einer UVP-G Novelle 2018 oder eines Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018.¹

Die **Verfahrensbeschleunigung** wird hier – offensichtlich in noch immer vorhandenem blindem Aktionismus gegen ein mittlerweile sogar aufgehobenes Erkenntnis des BVwG zur 3. Piste - **in kurzsichtiger Art und Weise zum Preis unserer bewährten Umwelt- und Rechtsschutzstandards erkaufte.** Doch auch unter diesen großen Konzessionen an WKO und IV wird die zu jeglichem Preis intendierte Verfahrensbeschleunigung nicht aufgehen,

¹ Anm: Verwiesen wird auf unsere Stellungnahmen zu den genannten Begutachtungsentwürfen, welche auf der Homepage des Parlaments abrufbar sind.

da durch die damit verbundenen rechtlichen Unvereinbarkeiten **weder eine Bestandskraft des vorgelegten Gesetzes**, sollte es beschlossen werden, **noch der auf dessen Grundlage getroffener Verordnungen oder Bescheide vor den Höchstgerichten** ernsthaft angenommen werden kann.

Unter Vorschubung einzelner „Ausreisserfälle“, die sich nie gänzlich vermeiden lassen werden, wird die ganze Systematik des UVP-Regimes in Frage gestellt.

Die **Panikmache ist völlig unbegründet**. Die regelmäßigen UVP-Berichte an den Nationalrat² sprechen eine deutliche Sprache. Die meiste Zeit geht bis zur Auflagereife des Projektes verloren, also in einer Phase, in der es noch gar keine Rechte auf Beteiligung oder Rechtsschutz durch die Öffentlichkeit gegeben hat.

Wie dem UVP-Bericht des BMNT an den Nationalrat zu entnehmen ist, liegt die Dauer vom Antrag bis zur Entscheidung der UVP-Behörde für UVP-Verfahren im Mittel bei 16,4 Monaten (in vereinfachten Verfahren bei 11 Monaten). **Ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zur Entscheidung der UVP-Behörde reduziert sich die Dauer der Verfahren für UVP-Verfahren auf im Schnitt 10,2 Monate (für vereinfachte Verfahren auf 5,4 Monate).**

Nur 3 % aller abgeschlossenen Verfahren wurden nicht bewilligt, 1 % der Vorhaben wurde zurückgewiesen und bei einem weiteren 1 % kam es zu einer Verfahrensaussetzung.

Auch die Zahl der eingelegten Rechtsbehelfe durch Umweltorganisationen ist sehr überschaubar. Laut einer parlamentarischen Anfragebeantwortung des damaligen Umweltministers André Rupprechter zeigt die Datenlage für den Zeitraum 2005 bis April 2016, dass in 23 Verfahren Rechtsmittel von Umweltorganisationen erhoben wurden.³ Also alles andere, als eine Klageflut.

Wir können es nur wiederholen: **Will man ernsthaft Verfahren beschleunigen, sollte man** lieber Augenmerk auf die Entlastung der Einzelprojektebene durch strategische Umweltprüfungen legen, in die Aufstockung der Amtssachverständigen investieren, ernst gemeinte Beteiligungsprozesse auf Augenhöhe führen und die ProjektwerberInnen hinsichtlich der Qualität ihrer eigenen Unterlagen in die Pflicht nehmen. Dafür könnte man auch das Vorverfahren aufwerten, um so ProjektwerberInnen mehr Unterstützung für eine rasche und qualitativ hochwertige Projekteinreichung geben zu können.

Einzelne „Ausreisserfälle“ wären gesondert von einem ExpertInnengremium auf fachlicher Ebene zu evaluieren und entsprechende Maßnahmen abzuleiten, die mit unserem rechtlichen Rahmen kompatibel sind.

Der gewählte „Schnellschuss“ im Entwurf für ein Standortentwicklungsgesetz ist dafür jedenfalls nicht der richtige Weg.

Wir ersuchen, die angemerkten Punkte zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Franz Maier
Präsident Umweltdachverband

Mag. Gerald Pfiffinger
Geschäftsführer Umweltdachverband

² Vgl: https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundschr.html.

³ Abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_08498/imfname_536883.pdf.